

**4 . Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe  
des Flecken Copenbrügge vom 25. Juni 1997**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 15.10.2014 folgende

4. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Gebührensätze**

- |   |                  |
|---|------------------|
| (1) Grundgebühren   |                  |
| a) Reihengrabstätte   | 603,00 €         |
| b) Rasengrabstätte je Stelle  | 1.830,00 €       |
| c) Wahlgrabstätte je Stelle   | 915,00 €         |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung   | 891,00 €         |
| e) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnenbeisetzungen einschließlich der Einstellgebühr für die erste Urne  | 450,00 €         |
| f) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 6 Urnenbeisetzungen einschließlich der Einstellgebühr für die erste Urne  | 910,00 €         |
| g) Für die Einstellung von Urnen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten   | je Urne 200,00 € |
| h) Für die Erneuerung der Rechte an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten die vorstehenden Sätze bzw. entsprechende Teilbeträge. Für die Verlängerung des Gestaltungs- und Pfleregerechtes an Reihengrabstätten gelten entsprechende Teilbeträge der Gebühr zu 1a).   |                  |
| i) Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit übersteigt, sind die Gebühren nachzuerheben, damit eine Ruhezeit von 30 Jahren gewährleistet ist. Bei der Berechnung wird jedes angefangene Jahr der Überschreitung zugrunde gelegt. |                  |
| j) Bei Rücknahme des Rechtes an unbelegten Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten werden die bei Erwerb des Rechtes entrichteten Gebühren unter Abzug von 10 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurückgezahlt. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Zeitpunkt des Erwerbes des Rechtes maßgebend.                                      |                  |
| (2) Beisetzungen  |                  |
| a) Erdbestattungen im Reihen-, Rasen- oder Wahlgrab:  |                  |
| Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre  | 538,00 €         |
| Kinder unter 5 Jahre  | 190,00 €         |
| b) Urnenbeisetzung  | 115,00 €         |
| c) In den Gebühren zu 2 a) und 2 b) sind folgende Leistungen enthalten:   |                  |

Bei Erdbestattungen:

Ausgraben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der nicht mehr benötigten Erde und Auflegen der Kränze

Bei Urnenbeisetzungen:

Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der nicht mehr benötigten Erde.

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (3) | Aufbahrung der Leiche und Benutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeier  | 290,00 € |
| (4) | Benutzung der Leichenhalle nur zum Zwecke der Überführung: je angefangener Tag  | 67,00 €  |
| (5) | Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag   | 23,00 €  |
| (6) | Genehmigung von Grabmalen   |          |
|     | a) stehende Grabmale je Grabstelle<br>(Genehmigung des Grabmales und Überprüfung der Standfestigkeit für die Dauer der Ruhezeit der ersten Beisetzung auf der Grabstätte) | 95,50 €  |
|     | b) Kissen/liegende Platten je Grabstelle<br>(Genehmigung des Grabmales)   | 38,00 €  |
| (7) | Überprüfung der Standfestigkeit von stehenden Grabmalen: bei der Verlängerung von Rechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung   | 1,90 €   |
| (8) | Einebnen von Grabstätten  |          |
|     | a) Reihengrab, Einzelwahlgrab   | 218,50 € |
|     | b) Doppelwahlgrab   | 316,00 € |
|     | c) je weitere Stelle zusätzlich   | 95,50 €  |
|     | d) Einzelurnengrab, Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnenbeisetzungen  | 95,50 €  |
|     | e) mehrstelliges Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrab für bis zu 6 Urnenbeisetzungen  | 158,00 € |
|     | f) Rasengrab<br>(Entfernen des Bewuchses, der Grabmale, der Einfassung sowie der Fundamente und Raseneinsaat)   | 95,50 €  |
| (9) | Rasenpflege von vorzeitig eingeebneten Grabstätten  |          |
|     | a) Reihengrabstätte, Wahlgrabstätten je Grabstelle und restliche Ruhejahre je Jahr  | 25,50 €  |
|     | b) Einzelurnengrab, Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnenbeisetzungen je Jahr  | 13,00 €  |
|     | c) mehrstelliges Urnenwahlgrab, Urnenwahlgrab für bis zu 6 Urnen je Jahr  | 25,50 €  |

- (10) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, setzt der Flecken die Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **Artikel II**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Coppenbrügge, den 15.10.2014

(Hans-Ulrich Peschka)  
Bürgermeister